

**Gewerbe und Veranstaltungen**

**Auskunft** Mag.a Angelika Chmelar  
T 04242 / 205-2210  
F 04242 / 205-2299  
E angelika.chmelar@villach.at

Zahl: 1/GV-Allgemein/2006

Villach, 23. Mai 2006

des Gemeinderates vom 18.05.2006

Auf Grund des § 112 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 15/2006, wird verordnet:

## § 1

In der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober dürfen in den nachstehend genannten Gemeindegebieten Gastgärten, die sich auf öffentlichem Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, unter den Voraussetzungen des § 112 Abs. 3 Gewerbeordnung 1994 jedenfalls von 8 Uhr bis 24 Uhr, Gastgärten, die sich weder auf öffentlichem Grund befinden noch an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, unter den Voraussetzungen des § 112 Abs. 3 Gewerbeordnung 1994 jedenfalls von 9 Uhr bis 24 Uhr betrieben werden:

Katastralgemeinde	Gemeindegebiet
KG Villach	innerhalb des Bereiches, der durch die Straßenzüge Willroider Straße – Bahnhofplatz – Zeidler-von-Görz-Straße – Klagenfurter Straße – Dreschnigstraße – Ossiacher Zeile – Pestalozzistraße – Steinwenderstraße umschlossen wird
KG Drobollach	
KG Gratschach	

## § 2

Außerdem dürfen in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober in den nachstehend angeführten Widmungskategorien im Sinne des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GPIG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 88/2005, Gastgärten, die sich auf öffentlichem Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, unter den Voraussetzungen des § 112 Abs. 3 Gewerbeordnung 1994 jedenfalls von 8 Uhr bis 24 Uhr, Gastgärten, die sich weder auf öffentlichem Grund befinden noch an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, unter den Voraussetzungen des § 112 Abs. 3 Gewerbeordnung 1994 jedenfalls von 9 Uhr bis 24 Uhr betrieben werden:

Bauland - Gewerbegebiet  
Bauland - Geschäftsgebiet  
Bauland - Industriegebiet  
Bauland - Sondergebiet

### **§ 3**

Weiters dürfen in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober zu Beherbergungsbetrieben gehörende Gastgärten, die sich auf öffentlichem Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, unter den Voraussetzungen des § 112 Abs. 3 Gewerbeordnung 1994 jedenfalls von 8 Uhr bis 24 Uhr, Gastgärten, die sich weder auf öffentlichem Grund befinden noch an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, unter den Voraussetzungen des § 112 Abs. 3 Gewerbeordnung 1994 jedenfalls von 9 Uhr bis 24 Uhr betrieben werden.

### **§ 4**

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Helmut Manzenreiter

Ergeht an:

1. Herrn Bürgermeister Helmut Manzenreiter
2. Herrn StR. Helmut Hinterleitner
3. Amtstafel
4. 5/Ö zur Veröffentlichung im Mitteilungsblatt
6. MD zur Verordnungssammlung
7. 1/GV